

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|---------|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 | Zweckbestimmung | Seite 2 |
| Art. 2 | Gemeindeaufgaben | Seite 2 |
| Art. 3 | Obligatorium | Seite 2 |
| Art. 4 | Ablagerungs- und Ableitungsverbot | Seite 2 |
| Art. 5 | Kompostierung | Seite 3 |
| Art. 6 | Private Abfallverbrennung | Seite 3 |
| | | |
| 2. | Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle | |
| Art. 7 | Umfang | Seite 3 |
| Art. 8 | Hauskehricht | Seite 3 |
| Art. 9 | Sperrgut | Seite 3 |
| Art. 10 | Gewerbeabfälle | Seite 3 |
| Art. 11 | Spezialabfahren und Sammelstellen | Seite 3 |
| | | |
| 3. | Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder)Abfälle | |
| Art. 12 | Allgemein ausgeschlossene Abfälle | Seite 3 |
| Art. 13 | Grubengut und Almetalle | Seite 4 |
| Art. 14 | Tierkadaver | Seite 4 |
| Art. 15 | Gifte, Batterien etc. | Seite 4 |
| Art. 16 | Geräte | Seite 4 |
| | | |
| 4. | Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr | |
| Art. 17 | Zugelassene Behälter | Seite 4 |
| | a. für Hauskehricht | Seite 4 |
| Art. 18 | b) für Sperrgut | Seite 4 |
| Art. 19 | c) für Gewerbeabfälle | Seite 4 |
| Art. 20 | Unzulässige Bereitstellung der Abfälle | Seite 5 |
| Art. 21 | Bereitstellung der Abfälle | Seite 5 |
| Art. 22 | Abfahrplan | Seite 5 |
| | | |
| 5. | Gebühren | |
| Art. 23 | Grundsatz | Seite 5 |
| Art. 24 | Gebührenerhebung | Seite 5 |
| Art. 25 | Ansätze | Seite 5 |
| Art. 26 | Gebührentarif und Gebührenanpassung | Seite 5 |
| | | |
| 6. | Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen | |
| Art. 27 | Aufsicht und Kontrolle | Seite 5 |
| Art. 28 | Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes | Seite 5 |
| Art. 29 | Strafbestimmungen | Seite 6 |
| Art. 30 | Rechtsmittel | Seite 6 |
| | | |
| 7. | Schlussbestimmungen | |
| Art. 31 | Urversammlung | Seite 6 |
| Art. 32 | Vollzug | Seite 6 |
| Art. 33 | Inkraftsetzung | Seite 6 |

Kehrichtreglement der Gemeinde Visperterminen

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Visperterminen

- eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 07.10.1983 über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- eingesehen das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen Art. 78 des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie von gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.
Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 entsprechen.
Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schule und Gewerbe über die Bedeutung und Möglichkeiten der Abfallverminderung und –vermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Visperterminen sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an der von der Gemeinde organisierten und bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.
Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten oder strafbar.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeiten kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 6 Private Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

2. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7. Umfang

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Art. 8 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsätze zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle in Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglements.

Art. 11. Spezialabfahren und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, Karton, Batterien etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert Sonderabfahren.

3. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder)Abfälle

Art. 12 Allgemein ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie Fernsehapparate, Computer u.dgl.
- i) Autowracks, Altpneus, Autobatterien

Abfälle nach Art. 12 Absatz b-i sind vom Besitzer gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde vorschriftsgemäss (vg. Art. 13ff) zu entsorgen.

Art. 13 Grubengut und Altmetalle

Grubengut kann mit der Bewilligung der Gemeinde und gegen Entrichtung einer Gebühr bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates deponiert werden.

Als Grubengut gelten alle nichtmetallhaltigen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie Mauerabresten, Glas, Keramik, etc.

Altmetalle können bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen deponiert werden. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Lage der Sammelstellen.

Art. 14 Tierkadaver

Tierkadaver sind bei der regionalen Tierkörpersammelstelle Visp abzuliefern.

Art. 15 Gifte, Batterien etc.

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeiten zurückzunehmen.

Art. 16 Geräte

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind nach Möglichkeiten dem Fachhandel zurückzugeben.

4. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr

Art. 17 Zugelassene Behälter

a) für Hauskehricht

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 Liter bereitzustellen.

Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Mehrfamilienhäuser, Quartieren und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 18

b) für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2m lang und höchstens 30kg schwer sein. Die Gebührenmarken können bei den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 19

c) für Gewerbeabfälle

Abfälle gewerblicher Betriebe sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 20 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Ochsnerreimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 21 Bereitstellung der Abfälle

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Art. 22 Abfuhrplan

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

5. Gebühren

Art. 23 Grundsatz

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 24 Gebührenerhebung

Für den Abtransport und die Beseitigung des Abfalls wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühren an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

Für die Entsorgung folgender Abfälle erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr:
Karton, Papier, Altglas, Altöl, Weissblech, Alteisen, Schlachtabfälle und Sondermüll.

Art. 25 Ansätze

Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindesten 90 Prozent und höchstens zu 100 Prozent decken.

Art. 26 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, die als Anhang I (für die Kehrichtsackgebühren) und als Anhang II (Grundgebühr für Separatsammlungen) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtsackgebühr und die Grundgebühr für Separatsammlungen im Rahmen des Artikels 25 dieses Reglements anzupassen.

6. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 27 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 28 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 29 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenden Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19 ff)
- wer die in Art. 13 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet (Art. 5)

wird mit Verweis oder Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Art.30 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 06. Oktober 1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis.

Art. 32 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Abänderungen des Reglementes treten rückwirkend auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

- An der Gemeinderatssitzung vom 22. November 1993 genehmigt
- Durch die Urversammlung vom 27. November 1993 genehmigt.
- Abänderung an der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2003 und durch die Urversammlung vom 25. April 2003 genehmigt.

Der Präsident:
Roland Zimmermann

Der Schreiber:
Stasi Heinzmann